

ד"ר

**BUNDESVERBAND DER
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDEN ÖSTERREICHS****GRAZ – INNSBRUCK – LINZ – SALZBURG - WIEN**

An den
Österreich Konvent
z. Hdn. Hrn. Präs. Dr. Franz Fiedler

Parlament
A-1017 Wien

Wien, den 21 September 2003

In Sachen: Neuformulierung der Bundesverfassung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf Ihr geschätztes Schreiben vom 7. November d. J. und erlauben uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Aus der Sicht der Israelitischen Religionsgesellschaft darf durch das zur Diskussion stehende Vorhaben einer Neuformulierung und Kodifizierung der österreichischen Bundesverfassung die Religionsfreiheit, wie Sie sich heute aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen der Art. 14 und 15 StGG, des Art. 9 EMRK sowie des Art 63 Abs. 2 StVStGermain ergibt, keinerlei Abbruch erfahren.

Das heißt in concreto, dass uE für die individuelle Religionsfreiheit jedenfalls die Formulierung des Art. 9 EMRK zu übernehmen und der korporativen Komponente der Religionsfreiheit in einem weiteren Absatz Rechnung zu tragen sein wird.

In diesem Zusammenhang erachten wir insbesondere die Beschränkung der korporativen Religionsfreiheit, wie sie sich heute anlassfallbezogen leider aufgrund der Größenschanke des § 11 Abs. 1 Z 2 BekGG präsentiert, als bedenklich und als für die Frage der korporativen Anerkennung von Religionsgemeinschaften irrelevant, würden doch die Israelitische Religionsgesellschaft sowie eine Reihe der anderen heute in Österreich bereits gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften diese Voraussetzung entweder nicht oder - wie in unserem Fall bedingt durch die Geschehnisse des Nationalsozialismus - nicht mehr erfüllen können.

Hinsichtlich der künftigen Grundrechtsschranken bleibt schließlich zu bemerken, dass deren Formulierung aus unserer Sicht Art. 9 Abs. 2 EMRK folgen sollte. Erläuternd weisen wir

darauf hin, dass mit der vorzitierten Bestimmung die nicht für alle Religionsgemeinschaften typischen, spezifischen Riten und Bräuche in ihrem Bestand gesichert wären und deren Formulierung u.a. gerade unter dem Blickwinkel der gesetzlichen Bewahrung der Traditionen des Schächtens oder der Beschneidung männlicher Knaben in der vorliegenden Form gewählt wurde.

Wir weisen ferner darauf hin, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage den Angehörigen der Israelitischen Religionsgesellschaft nicht einmal zu den höchsten jüdischen Feiertagen von Rosh Hashana und Jom Kippur der Genuss einer garantierten Arbeitsruhe sichergestellt ist. Dies obwohl die religiösen Vorschriften des Judentums das Arbeitsverbot an Schabbat und Feiertagen in der Regel weit strenger definieren und reglementieren, als dies etwa bei den evangelischen oder römisch katholischen Christen der Fall ist. Im Zusammenhang mit der Ausübung des Wahlrechtes zu den Vertretungskörpern sowie für den Fall der verfassungsmäßigen Verankerung von Feier- und Ruhetagen ersuchen wir daher nachdrücklich, den Erfordernissen und Ansprüchen a l l e r anerkannten Religionsgesellschaften entsprechend Rechnung tragen zu wollen.

Im Anbetracht der heute höchst aktuellen und verstärkten Problematik neonazistischer und antisemitischer Betätigung in Europa und den USA ist es aus unserer Sicht leider ferner unerlässlich, dass in Österreich gegenwärtig bestehende Verbot neonazistischer Betätigung und neonazistischer Organisationen und die mit diesen Verbot korrelierenden Strafbestimmungen zumindest fortzuschreiben und diesen Schutz in eine neue Verfassung Einfluss finden zu lassen.

In einem Europa der Vielfalt ist aber zudem auch der aktive Schutz von Minderheiten vor jeglicher Form der Diskriminierung, wie wir ihn heute in vorbildlicher Form in der Bestimmung des Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Art. 1 des 12. ZP zur EMRK formuliert wissen, in eben derselben Form und in eben demselben Umfang innerstaatlich verfassungsmäßig zu garantieren.

Schließlich erachten wir - nicht nur aus dem Blickwinkel einer Minderheit, sondern auch angesichts der vielfältigen und verschiedenen Vorstellungen die in diesem Zusammenhang in der Öffentlichkeit zu Trage getreten sind - die Formulierung und Aufnahme einer Verfassungspräambel nicht nur als aus juristischer Sicht schwierig, sondern vor allem aufgrund des einer Demokratie zu Grunde immanenten, zugrundeliegenden und auch umzusetzenden Wertpluralismus als nicht empfehlens- und anstrebenswert.

Letztlich – dies soll nur am Rande bemerkt werden – sind wir der Ansicht, dass mangels Justiziabilität Staatszielbestimmungen in einer neuen Verfassung nur sparsamst verankert werden sollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung



MMag. Thomas E. Schärf
als beauftragtes

Mitglied des Vorstandes der Israelitischen Kultusgemeinde Wien sowie
des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs